

Beeinträchtigung der eigenen Autorität verbunden. Es handelt sich im Gegenteil um die berechtigte Wahrnehmung festgelegter Befugnisse zur Durchsetzung der Autorität.

Abträglich ist es, wenn sich Betriebsangehörige aus Scheu vor der eigenen Auseinandersetzung hinter dem Rücken der SV-Angehörigen verschanzen bzw. bewußt negative Verhaltensweisen übersehen. Es entspricht ebenfalls nicht unserer sozialistischen Grundeinstellung, sich auf Kosten anderer Autorität verschaffen zu wollen, indem man sich selbst herausstellt oder andere diskreditiert, Strafgefangenen ungerechtfertigte Vorteile zubilligt oder gar Machenschaften toleriert oder unterstützt, die sich eindeutig gegen festgelegte Prinzipien oder Regelungen richten.

Autorität erfordert stets eine klare und eindeutige Haltung und das volle Identifizieren mit den übertragenen Aufgaben. Dazu gehört auch ein entsprechendes Wissen und Können, was sich jeder Betriebsangehörige aneignen muß. Deshalb wird auch in der AEO gefordert,

- die Betriebsangehörigen für ihre verantwortungsvolle Tätigkeit durch eine planmäßige Schulung auf der Grundlage eines vom MdI herausgegebenen Rahmenprogramms entsprechend zu befähigen ;
- die organisatorische Durchführung der Schulungsmaßnahmen zwischen dem Leiter der Einrichtung des SV und dem Leiter des AEB zu vereinbaren;
- die Teilnahme der Betriebsangehörigen an den Schulungsmaßnahmen durch die Leiter der AEB zu gewährleisten.

Diese **Schulungsmaßnahmen**, die unter Verantwortung der AEB in enger Zusammenarbeit mit den SV-Angehörigen zu verwirklichen sind, umfassen insbesondere

- spezifische Schulungen zum politischen Grundanliegen des StVG und dessen Folgebestimmungen, zu Fragen des Strafvollzugsrechts, der Vollzugsdurchführung und zu den grundsätzlichen Anforderungen an die Mitwirkung der Betriebsangehörigen bei der Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung beim Arbeitseinsatz sowie ihrer erzieherischen Einflußnahme auf die Strafgefangenen ;
- Belehrungen über die Rechte und Pflichten der Betriebsangehörigen bei der Gewährleistung des Arbeitseinsatzes Strafgefangener sowie über die für ihr Verhalten gegenüber Strafgefangenen bedeutsamen Rechtsnormen und weisungsmäßigen Regelungen;
- elementare Übungen des taktisch richtigen Verhaltens in bestimmten Situationen während des Arbeitseinsatzes bzw. des Transports Strafgefangener;
- Erfahrungsaustausche über zweckmäßige Arbeits- und Verhal-